

brechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militärwache mit dem nächsten Militärkommando in Vernehmen zu setzen haben.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 193.

Der Rekurs findet in zwey Fällen statt, a) gegen Urtheile der unteren Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Kriminalobergerichte vorzulegen, kundmachen und vollziehen dürfen, und b) gegen Urtheile des Kriminalobergerichts, durch die das Urtheil des Kriminaluntergerichts verschärfet worden ist. In diesen
sen

sen Rekursfällen muß nämlich zum Grunde gelegt werden: entweder daß der Untersuchte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er gegen das Gesetz zu streng verurtheilt worden. Wider Urtheile des Kriminalobergerichts, durch die das Urtheil des untern Kriminalgerichts bestätigt, oder gemildert worden, kann kein Rekurs ergriffen werden.

§. 194.

Den Rekurs können ergreifen a) der Verurtheilte selbst; b) dessen Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; c) dessen Ehegenosse; d) dessen Vormund; endlich e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Kriminalgericht gesichert sey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen überreicht werde, so soll der Rekurrent sich vorher durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechnigte Personen sollen denselben nicht ohne Gründe anbringen, und vielleicht bloß in der Absicht,
um

um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern.

§. 195.

Damit die zum Rekurse berechnigte Person entnehme, ob wirklich gute Gründe zu Ergreifung des Rekurses vorhanden seyen, kann sie von dem Kriminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangen, und diese müssen vor Verlauf von 24 Stunden unweigerlich ausgeliefert werden. In dieser Rücksicht soll das Kriminalobergericht denjenigen Urtheilen, wodurch das Urtheil des Kriminalgerichts verschärfet worden ist, jedesmal die Beweggründe der Verschärfung sogleich beilegen. Die Einsicht der Kriminalakten selbst ist Niemand zu begehren berechnigt.

§. 196.

Der Rekurs muß sogleich nach Kundmachung des Urtheils an den Verurtheilten, und bevor die Kundmachung desselben an das Volk geschieht, oder die Strafe in Vollziehung gesetzt wird, angemeldet, und längstens binnen acht Tagen überreichet werden; der Rekurs kann sonst nirgends,

gens, als bei demjenigen Kriminalgerichte überreicht werden, welches die Untersuchung geführet hat. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protokolle geben, oder schriftlich überreichen will. Will der Verurtheilte selbst einen schriftlichen Rekurs überreichen; so ist demselben auf Verlangen, ein redlicher verständiger Mann zu Abfassung der Rekurschrift zuzugeben, mit dem er sich im Gefängnisse, jedoch immer in Gegenwart des Kerkermeisters, und in einer dem Kerkermeister verständlichen Sprache besprechen kann; dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, bei Verantwortung und Strafe seinen Rekurs binnen acht Tagen anzubringen. Nur in Fällen von äußerster Wichtigkeit und Verwicklung kann ihm, auf sein schriftliches oder mündliches Anlangen, noch eine Fristverlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

S. 197.

Im Falle eines Rekurses hat das Kriminalgericht die sämmtlichen Akten an das Kriminalobergericht zu senden, und
mit

mit einem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es das Urtheil gegen den Rekurs rechtfertigen zu können glaubt. Mittlerweile und bis die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, darf das Urtheil nicht vollstreckt werden.

§. 198.

Das Kriminalobergericht hat die übersandten Akten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Urtheil nach dem Gesetze gefället ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle aber wird das Urtheil dem Gesetze gemäß abgeändert. Niemals aber kann bei Gelegenheit eines genommenen Rekurses die Strafe verschärft werden.

§. 199.

Wird der Rekurs gegen das Urtheil des Kriminalobergerichts selbst ergriffen; so hat dasselbe die Kriminalakten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nämliche Art, wie bei dem Rekurse von dem unteren Kriminalgerichte zu verfahren.

§. 200.

Ist der Rekurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Rekurs erfolgte Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Arrest in die Strafzeit einzurechnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnadigung.

§. 201.

Außer dem Falle, daß nach dem §. 172. die geschmässige Strafe von dem Kriminalobergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnadigung bei allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstreckt ist, um Nachsicht gegen